

Hinweis:

Neuer Text ist unterstrichen.

~~Alter, nicht mehr gültiger Text ist durchgestrichen.~~

**Grundsätze der
Stadt Bergisch Gladbach
für die Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
gemäß § 75 SGB VIII**

**auf der Grundlage der Grundsätze der Arbeitsgemeinschaft der
Obersten Landesjugendbehörden vom ~~14.04.1994~~ 07.09.2016**

verabschiedet vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach

am 13.12.2016

Vorwort

Diese Grundsätze für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sollen der Verwaltung des Jugendamtes als Beurteilungsgrundlage für den Entscheidungsvorschlag ggü. dem Jugendhilfeausschuss über Anträge auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe dienen.

Zudem stellen die Grundsätze eine Orientierungshilfe für Träger der freien Jugendhilfe bei der Beantragung der Anerkennung dar.

Inhalt

1	Gesetzliche Grundlagen	4
2	Zweck der öffentlichen Anerkennung	4
3	Anspruch auf öffentliche Anerkennung	5
4	Voraussetzung für die Anerkennung nach § 75 Abs. 1 SGB VIII	5
4.1	Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe	5
4.2	Anforderung an die Organisation	7
4.3	Abgrenzung zu nicht anererkennungsfähigen Organisationen	8
4.4	Kraft Gesetzes anerkannte Träger der freien Jugendhilfe	8
4.5	Verfolgung gemeinnütziger Ziele	9
4.6	Anforderung an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers	10
4.7	Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit	12
5	Besonderheiten bei der Anerkennung von freien Trägern in der Kinder- und Jugendförderung	13
6	Besonderheiten bei der Anerkennung von freien Trägern als Dachverband	15
7	Auswirkungen bei veränderten Organisationsstrukturen	15
8	Anerkennung	16
8.1	Zuständigkeit	16
8.2	Öffentliche Anerkennung	17
9	Weitere Festlegungen für die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe durch die Stadt Bergisch Gladbach	17

1. Gesetzliche Grundlage

Gemäß § 75 SGB VIII können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie:

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande sind und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Als weitere gesetzliche Grundlage ist die landesgesetzliche Regelung in § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) zu sehen. Weitere Hinweise ergeben sich aus den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörde vom ~~14.04.1994~~ 07.09.2016.

2. Zweck der öffentlichen Anerkennung

Mit der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII erhalten Träger einen privilegierten Status im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Damit erfüllt die Anerkennung insbesondere die Funktion, den nach § 3 Abs. 1 SGB VIII festgelegten Grundsatz der Vielfalt von Trägern im Bereich der Jugendhilfe zu erhalten und zu fördern.

Die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII gewährt

- Vorschlagsrechte für die Besetzung des Jugendhilfeausschusses (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII, § 4 Abs. 4 AG-KJHG NRW),
- Rechte auf Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften (§ 78 SGB VIII) und an der Jugendhilfeplanung (80 Abs. 3 SGB VIII),
- Rechte zur Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe auch durch Betreiben von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen (§ 3 Abs. 2 S. 1 und § 4 Abs. 2 SGB VIII) sowie
- die Beteiligung an der Wahrnehmung anderer Aufgaben bzw. die Übertragung zur Ausführung (§ 3 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 76 Abs. 1 SGB VIII), und zwar
 - Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§§ 42, 42a SGB VIII),
 - Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII),
 - Mitwirkung bei Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII), bei Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51 SGB VIII) und Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII),

- Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§ 52a SGB VIII),
- Unterstützung von Pflegern und Vormündern (§ 53 Abs. 2-4 SGB VIII).

Die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII dient grundsätzlich nicht als Fördervoraussetzung. Sie hat vielmehr Bedeutung im Rahmen einer langfristigen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe. Neben anderen Aspekten spielt daher der Gedanke der Kontinuität eine wesentliche Rolle.

Eine Ausnahme stellt die auf Dauer angelegte Förderung dar. Hier fordert der Gesetzgeber im Regelfall in § 74 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

3. Anspruch auf öffentliche Anerkennung

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 SGB VIII, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre tätig gewesen ist (§ 75 Abs. 2 SGB VIII). Eine 3-jährige Tätigkeit des Trägers bedeutet nicht automatisch seine Anerkennung. Vielmehr sind die in § 75 Abs. 1 SGB VIII genannten weiteren Bedingungen auch hier auf ihr Vorliegen hin zu überprüfen.

Die Vorschrift unterscheidet zwischen der Anerkennung nach pflichtgemäßem Ermessen (Abs. 1) und der Anerkennung, auf die ein Rechtsanspruch besteht (Abs. 2). Die inhaltlichen Anforderungen sind identisch, der Rechtsanspruch setzt zusätzlich eine mindestens dreijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe voraus.

Zu beachten ist hier, dass der Träger in diesem Zeitraum die Voraussetzungen nach § 75 Abs. 1 SGB VIII ohne Unterbrechung erfüllt haben muss. Eine Anerkennung vor diesem Dreijahreszeitraum liegt im Ermessen ~~der Stadt~~ des für die Entscheidung zuständigen Jugendhilfeausschusses.

4. Voraussetzung für die Anerkennung nach § 75 Abs. 1 SGB VIII

4.1 Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe

Als Aufgaben der Jugendhilfe werden alle Angebote beurteilt, die im Katalog des § 2 SGB VIII einzuordnen sind. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben ist dem umfassenden Förderungs- und Erziehungsauftrag der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII Rechnung zu tragen. Der Träger darf sich nicht darauf beschränken, einzelne Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln; er muss vielmehr die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zum Ziel haben. Ziel und Zweck der Tätigkeit sollen in einer nachprüfaren Weise festgelegt sein (z.B. Satzung, Gesellschaftsvertrag).

Von den freien Trägern wird in besonderem Maße die Verfolgung gemeinwohlorientierter Ziele erwartet, da die freie Jugendhilfe ihre Tätigkeit auf religiöse und humanitäre Grundideen gründet.¹

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach § 1 Abs. 1 SGB VIII insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Der anzuerkennende Träger muss selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein, d.h. selbst Leistungen erbringen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen. Die Leistungen müssen auf die pädagogischen Ziele des SGB VIII ausgerichtet sein, nicht nur auf die Schaffung äußerer Rahmenbedingungen (z.B. der Bereitstellung von Räumen) sowie auf die Vermittlung fachspezifischer Kenntnisse oder auf die reine Leistungsförderung. Der Träger muss seine Tätigkeit damit konkret auf die unmittelbare Förderung der Entwicklung junger Menschen und auf deren Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Personen ausgerichtet haben.

Der anererkennungsfähige Träger der freien Jugendhilfe muss jedoch nicht das gesamte Spektrum der Jugendhilfesaufgaben abdecken. Es reicht aus, wenn sich seine Tätigkeit nur auf einen bestimmten Teilbereich der Jugendhilfe erstreckt, insoweit kann auf § 2 SGB VIII zurückgegriffen werden, § 3 Abs. 1 ist zu beachten (Vielfalt verschiedener Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen). In diesen Fällen kann im Anerkennungsbescheid zum Ausdruck kommen, auf welche vom Träger wahrgenommenen Aufgaben der Jugendhilfe sich die Anerkennung bezieht.

Außerdem müssen Träger der freien Jugendhilfe nicht ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen. Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe muss aber sowohl

- nach der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag als auch
- in der praktischen Arbeit

als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt erscheinen. Dies sind solche Leistungen, durch die die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützt wird.

Deshalb sind z.B. **nicht** als Träger der freien Jugendhilfe anzusehen:

¹ VG Köln, Urteil vom 27.06.2013, Az: 26 K 34/12

- Vereinigungen, die ihre Angebote ohne jugendspezifische Zielsetzung sowohl an Erwachsene wie an Jugendliche richten oder kommerzielle Ziele verfolgen,
- Träger der Erwachsenenbildung, sofern sie nicht auch Aufgaben der Jugendhilfe (z.B. Familienbildung) wahrnehmen,
- Vereinigungen, die außerhalb der Aufgaben der Jugendhilfe liegende allgemeine Aufklärung und Informationen anbieten,
- ~~Organisationen, deren Tätigkeit sich auf den Bildungsraum der Schule oder der Hochschule konzentriert,~~ Träger deren Tätigkeit sich auf eine unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung oder auf außerhalb der Jugendhilfe liegende Ziele im Bildungsraum der Schule oder Hochschule konzentriert (z. B. Schülergruppen und Schülerverbände sowie Studentenvereinigungen),
- Jugendpresseverbände, soweit sie überwiegend auf die Schule ausgerichtet sind,
- Jugendorganisationen politischer Parteien sowie Jugendorganisationen, die mit politischen Parteien verbunden sind,
- Vereinigungen, die überwiegend der Lehre und Verbreitung einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen, jedoch nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,
- juristische Personen, die nur mittelbar Beiträge zur Förderung der Jugendhilfe leisten.

4.2 Anforderung an die Organisation eines Trägers

Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen des Privatrechts, wie z.B. eingetragene Vereine, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH), Aktiengesellschaften oder Stiftungen des bürgerlichen Rechts, sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt werden, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII erfüllen. Zudem können bestimmte Personenvereinigungen anerkannt werden. Hierzu zählen der nicht eingetragene Verein, die Initiative und die Einrichtung, soweit sie die hier näher konkretisierten Voraussetzungen erfüllen und über innere Strukturen verfügen. Einzelpersonen sind von der Anerkennung ausgeschlossen.

Anforderungen an die Organisation und Leistungsfähigkeit des Trägers sind notwendig, um die Kontinuität der fachlichen Arbeit zu gewährleisten. Dabei ist eine bestimmte Rechtsform des Zusammenschlusses nicht vorgeschrieben. Auch nicht rechtsfähige Vereinigungen sind anererkennungsfähig, wenn eine hinreichend feste Organisationsform vorhanden ist, die eine Einheit und Beständigkeit des Trägers unabhängig vom Wechsel der Mitglieder gewährleistet, ein gemeinsames Handeln nach außen ermöglicht und eine kontinuierliche Arbeit erwarten lässt. Dazu sind mindestens ein Organisationsstatut (Satzung, Gesellschaftsvertrag) und funktionsfähige Organe erforderlich. Ferner muss die Rechenschaftspflicht der Leitungsorgane gegenüber den Mitgliedern gewährleistet sein.

Die Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH (gGmbH) wird zunehmend in unterschiedlichen Formen in die Jugendhilfestrukturen eingebunden. Oftmals treten gGmbH's als selbstständige Anbieter von Jugendhilfeangeboten auf und sind in ein Netz von Organisationen eingebunden.

In diesen Fällen ist zu klären, ob die beantragende Gesellschaft letztlich noch als eigenständiger Anbieter der Jugendhilfeleistung gesehen werden kann. Maßgebliche Kriterien zur Einschätzung der gGmbH sind die

- Personalhoheit (Zuständigkeit für Einstellungen u.a. Personalangelegenheiten),
- Organisationshoheit (Zuständigkeit für Angelegenheiten der Organisation einschließlich der Durchführung von Veranstaltungen und Projekten) und
- Konzeptionshoheit (Zuständigkeit für die inhaltliche Ausgestaltung der Projekte und Leistungen)
- Die gGmbH muss mind. zwei Geschäftsführer haben.

4.3 Abgrenzung zu nicht anerkennungsfähigen Organisationen:

Der anzuerkennende Träger muss selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein. Er muss selbst Leistungen erbringen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen.

Nicht ausreichend ist es, wenn ein Träger sich nur darauf beschränkt, bestimmte kinder- und jugendpolitische Forderungen gegenüber Politik und Öffentlichkeit zu vertreten oder junge Menschen in seine Zielgruppe aufzunehmen, ohne ihnen ein entsprechendes Jugendhilfeangebot zu unterbreiten.

4.4 Kraft Gesetzes anerkannte Träger der freien Jugendhilfe

Bereits kraft Gesetzes anerkannt sind

- Kirchen und Religionsgemeinschaften
- auf Bundesebene zusammengeschlossene Verbände der freien Wohlfahrtspflege

Kirchen und Religionsgemeinschaften

Dies sind in erster Linie die evangelischen Landeskirchen und die katholische Kirche. Darüber hinaus gehören zu den kraft Gesetzes anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, denen dieser Status durch die Länder verliehen wurde. Im Art. 140 GG ist das Recht der Religionsgemeinschaften geregelt.

Verbände der freien Wohlfahrtspflege

Die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind

- Arbeiterwohlfahrt,
- Deutscher Caritasverband,

- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband,
- Deutsches Rotes Kreuz,
- Diakonisches Werk,
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland.

Es ist umstritten, ob nur diese sechs Spitzenverbände oder auch die ihnen angeschlossenen Landesverbände und regionalen und örtlichen Untergliederungen privilegiert sind. Hierzu regelt § 25 Abs. 2 AG-KJHG, dass die auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind. Gemäß § 25 Abs. 3 AG-KJHG gilt die öffentliche Anerkennung nur für die Organisationsstufe eines Trägers der freien Jugendhilfe, für die sie erteilt ist.

Die öffentliche Anerkennung durch die oberste Landesjugendbehörde kann auf Antrag auf die dem Träger der freien Jugendhilfe gegenwärtig und zukünftig angehörenden regionalen und sonstigen Untergliederungen (Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, landesweite Teilorganisationen) ausgedehnt werden, wenn die Untergliederungen an dem Träger der freien Jugendhilfe ausgerichtete einheitliche Organisationsformen, Satzungsregelungen und Betätigungsbereiche aufweisen.

Die Ausführungen zum Begriff der „Mitgliedsorganisation“ gelten analog für:

- einen der in der Liga zusammengeschlossenen Verbände angehörenden Mitgliedsverbände bzw.
- die Verbände, die sich einem Verband der in der Liga zusammengeschlossenen Verbände anschließen.

4.5 Verfolgung gemeinnütziger Ziele

Voraussetzung der Anerkennung ist, dass der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt, in Anwendung der §§ 52-54 Abgabenordnung (AO). Obwohl mit der Normierung gemeinnütziger Ziele nicht die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts verstanden (Bt.-Drs 11/6748, 821990) wird, sprechen verfahrensökonomische Gründe dafür, die Verfolgung gemeinnütziger Ziele dann anzunehmen, wenn der Träger von der zuständigen Steuerbehörde (zumindest vorläufig) als gemeinnützig anerkannt worden ist. Fehlt eine steuerrechtliche Gemeinnützigkeitserklärung, muss geprüft werden, ob die vom Träger gemachten Angaben die Annahme rechtfertigen, der Träger verfolge gemeinnützige Ziele. Dieser Prüfung bedarf es deshalb, weil die Gemeinnützigkeit im Sinne des SGB VIII weitgehender ist als im Steuerrecht. Die Gemeinnützigkeit bei der Prüfung ist dabei am Kriterium der Selbstlosigkeit festzumachen, um die Tätigkeit anhand objektiver Kriterien feststellen zu können. Dabei ist die Selbstlosigkeit als Uneigennützigkeit zu bewerten und dann zu verneinen, wenn in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden. Kriterien sind dabei die Höhe der Vergütungen, die nicht unverhältnismäßig hoch ausfallen dürfen. Auch dürfen keine mittelbaren Vergütungen wie z.B. ein Dienstfahrzeug gewährt werden.²

² VG Köln, Urteil vom 27.06.2013, Az: 26 K 34/12

Die von der Abgabenordnung in den Vorschriften über „steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51-68 AO) entwickelten Prüfmaßstäbe sind in diesen Fällen sinngemäß anzuwenden. Daraus ergibt sich insbesondere:

- Die Tätigkeit des Trägers darf nicht nur einem geschlossenen Kreis von Mitgliedern oder anderen begünstigten Personen zugute kommen (§ 52 Abs. 1 Satz 1 AO). Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann.
- Die Tätigkeit darf nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke (Gewinnerzielungsabsicht) ausgerichtet sein. Insbesondere dürfen den Mitgliedern bzw. den Geschäftsführern und Gesellschaftern Gewinnanteile weder in offener noch in verdeckter Form, z.B. durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder unzulässige Pensionsrückstellungen, zufließen (§ 55 Abs. 1 AO).
- Die wesentlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit müssen aus dem Organisationsstatut ersichtlich sein (§§ 59, 60 AO). Hierbei ist die Formulierung des Organisationszieles maßgeblich, die gewählte Organisationsform hingegen unerheblich. Um die Einhaltung der Gemeinnützigkeit zu gewährleisten, müssen im Organisationsstatut auch eine ausreichende innerverbandliche Rechnungsprüfung und eine Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern vorgesehen sein. Die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Bestimmungen entsprechen (§ 63 Abs. 1 AO). Dazu gehört u.a., dass über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden.
- Bei Auflösung des Trägers darf das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden bzw. anderen gemeinnützigen Trägern für gemeinnützige Zwecke übertragen werden (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 AO).

4.6 Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers

Eine Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Träger auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist (§ 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII) und von ihm eine maßgebende Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit erwartet werden kann.

Fachliche, personelle und organisatorische Voraussetzungen

Bei der auszuübenden Tätigkeit in der freien Jugendhilfe ist nach § 72 SGB VIII ein Fachkräftevorbehalt vorhanden: Es sollen nur Personen beschäftigt werden, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit (z.B. durch landjährige ehrenamtliche Tätigkeiten) in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit der Wahrnehmung

nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit besonderer Zusatzausbildung zu betrauen. Leitende Funktionen sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden.

Die fachliche Kompetenz ist allerdings nicht in jeder Tätigkeit unbedingt eine professionelle Qualifikation. Die Voraussetzungen liegen dann schon vor, wenn hinsichtlich der konkreten Tätigkeit des freien Trägers eine Konzeption mit gesicherten Personal-, Raum- und Finanzierungsplänen vorliegt. Das Personalkonzept ist an den Kriterien des § 72 Abs. 1 SGB VIII zu messen, wonach nur Personen beschäftigt werden dürfen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen.

Zu beachten ist: Vor allem rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs Verurteilte dürfen nicht beschäftigt werden. Zu diesem Zweck sollen sie bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz vorlegen. Das soll auch bei den freien Trägern sichergestellt werden, was durch den Abschluss ~~durch einer~~ Vereinbarungen nach § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII umgesetzt wird.

Es wird keine spezielle Ausbildung erwartet, sondern eine, die dazu befähigt, die jeweils durch den Einsatzbereich bestimmte Aufgabe zu bewältigen. Neben der persönlichen Eignung müssen die Nichtfachkräfte über besondere Erfahrungen in der sozialen Arbeit verfügen.

Ein wesentliches Merkmal ist u.a. die persönliche Zuverlässigkeit der Leitungskraft. Unzuverlässig ist eine Leitungskraft, wenn sie aufgrund bisherigen Verhaltens keine Gewähr dafür bietet, dass sie die Einrichtung in Anerkennung der Befugnisse der Aufsichtsbehörde einschließlich des Betreuungs- und Überprüfungsrechts ordnungsgemäß führen wird.

Die Anerkennung soll solchen Trägern vorbehalten bleiben, die einen wesentlichen Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe haben. Für die Beurteilung des Kriteriums „nicht unwesentlicher Beitrag“ kommt es darauf an, die Leistung des betreffenden Trägers in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu bewerten und mit dem Gesamtumfang der bedarfsnotwendigen und bereits vorhandenen Jugendhilfeleistungen im jeweiligen Arbeitsfeld in Vergleich zu setzen.

Ungeachtet der Frage der quantitativen Gewichtung können zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Trägers folgende Kriterien herangezogen werden:

- Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen und erbrachten Leistungen,
- Zahl der Mitglieder bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- Zahl, Qualifikation und Anstellungsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Zahl und Qualifikation der ehrenamtlich Tätigen,
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe,
- Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse.

Eine Beurteilung dieser Kriterien ist in der Regel erst möglich, wenn der freie Träger über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kontinuierlich tätig gewesen ist.

In Bezug auf die Leistungsfähigkeit ist zu prüfen, ob der Träger die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet.

Der Träger muss insbesondere fähig und bereit sein, öffentliche Zuwendungen

- dem jeweiligen Bewilligungsbescheid entsprechend zu verwenden (hierbei ist die Vergabe früherer Fördermittel zu berücksichtigen),
- darüber ordnungsgemäß abzurechnen und
- dem Jugendamt und dessen Beauftragten Einblick in die Arbeit der Vereinigung zu gewähren und die für die Beurteilung der Mittelverwendung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Im Organisationsstatut sollten daher eine ausreichende innerverbandliche Rechnungsprüfung und eine Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern vorgesehen sein.

4.7 Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit

Die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe muss die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Von einem Träger der freien Jugendhilfe wird die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit verlangt. Die Verfassungsrechtssprechung hat es bislang vermieden, die „Ziele des Grundgesetzes“ enumerativ aufzuzählen. Im Kernbereich bedeuten sie jedoch die spezifisch liberalen und demokratischen Grundelemente der verfassungsmäßigen Ordnung, also das, was für eine freiheitliche Demokratie wesensnotwendig ist. Das Bundesverfassungsgericht beschreibt sie als eine Gewalt und Willkür ausschließende „rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit“, zu deren grundlegenden Prinzipien mindestens zu rechnen sind:

- die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,
- die freie Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteiensystem und die Chancengleichheit aller politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.³

³ Vergl. BVerfGE 2, 12f

Die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages, die jungen Menschen zu befähigen, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen, bietet in der Regel Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

Träger, die Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen und sich dabei in besonderem Maße der politischen Bildung von jungen Menschen widmen, müssen darüber hinaus in ihrer Arbeit das Wissen und die Überzeugung vermitteln, dass die freiheitliche Demokratie in der Prägung durch das Grundgesetz ein verteidigungswertes und zu erhaltendes Gut ist, an dessen Gestaltung und Verwirklichung zu arbeiten Aufgabe aller Bürgerinnen und Bürger sein muss. Dies schließt eine kritische Auseinandersetzung mit den bestehenden Verhältnissen, auch Kritik an Staatsorganen und bestehenden Gesetzen, nicht aus, solange und soweit die freiheitliche demokratische Grundordnung und die unveränderbaren Grundsätze der Verfassungsordnung nicht in Frage gestellt werden.

Eine Versagung der Anerkennung ist gerechtfertigt, wenn der Träger sich nur nach der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag zu den Grundprinzipien der Verfassung bekennt, in der praktischen Arbeit dagegen verfassungsfeindliche Ziele verfolgt (z. B. Missachtung der Menschenrechte, des Rechtes auf Leben und der freien Entfaltung der Persönlichkeit, der Volkssouveränität oder der Gewaltenteilung) oder gar die Durchsetzung seiner Ziele mit Gewalt oder durch Begehung strafbarer Handlungen betreibt. Auch die Anknüpfung an mit der Verfassung unvereinbare Traditionen, z.B. in Namen, Symbolik oder Sprache, kann eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit ausschließen.

5. Besonderheiten bei der Anerkennung von freien Trägern in der Kinder- und Jugendförderung

An Jugendverbände und Jugendgruppen stellt das SGB VIII besondere begriffliche Anforderungen (§ 12 Abs. 2 SGB VIII) und knüpft daran besondere Rechtsfolgen (§§ 12 Abs. 1., 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Deshalb ist es notwendig, im Anerkennungsbescheid ggf. eine Feststellung darüber zu treffen, ob es sich bei dem Träger um einen Jugendverband oder eine Jugendgruppe handelt.

Jugendverbände und Jugendgruppen sind Zusammenschlüsse, in denen Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf eigene Mitglieder ausgerichtet; sie kann sich aber auch an Nichtmitglieder wenden. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht (§ 12 Abs. 2 SGB VIII).

Bei der Anerkennung eines Jugendverbandes bzw. einer Jugendgruppe als Träger der freien Jugendhilfe sind daher folgende Besonderheiten zu beachten:

- innerverbandliche demokratische Willensbildung;

- Alter der Mitglieder soll in der Regel 26 Jahre nicht überschreiten;
- Wahl der Leitungsorgane durch eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung und Rechenschaftspflicht der Leitungsorgane gegenüber dieser Versammlung;
- Richtlinienkompetenz der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung;
- Haushaltskompetenz der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung.

Ist der Jugendverband Teil eines größeren Verbandes, der kein Jugendverband ist, so muss das Recht auf eigene Willensbildung und selbstständige Gestaltung auch gegenüber dem Erwachsenenverband gewährleistet sein.

Dazu ist erforderlich:

- die Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in der Satzung des Gesamtverbandes,
- eine eigene Jugendordnung oder -satzung,
- selbstgewählte Organe,
- eigenverantwortliche Verfügung über die für Jugendarbeit bereitgestellten Mittel sowie
- eine demokratische Willensbildung und ein demokratischer Organisationsaufbau innerhalb des Jugendverbandes oder der Jugendgruppe.

Zur Sicherung der Mitverantwortung der Erwachsenenorganisation kann im Organisationsstatut vorgesehen sein, dass für wesentliche Entscheidungen übereinstimmende Beschlüsse der Jugendorganisation und des Gesamtverbandes vorliegen müssen (z.B. Wahl des Jugendleiters/ der Jugendleiterin durch die Gremien der Jugendorganisation mit nachfolgender Bestätigung durch den Erwachsenenverband).

Die Jugendorganisationen politischer Parteien sind keine anerkennungsfähigen Träger der freien Jugendhilfe (vgl. Urteil des OVG Lüneburg v. 17.03.1988, Az.: 14A55/88, ZfSH/SGB 1988 S. 433).

Keine Jugendverbände und Jugendgruppen im Sinne des SGB VIII sind:

Vereinigungen, die überwiegend außerhalb der Jugendhilfe liegende Ziele verfolgen:

- Organisationen, deren Tätigkeit sich auf den Bildungsraum der Schule oder der Hochschule konzentriert,
- Jugendverbände, soweit sie überwiegend auf die Schule ausgerichtet sind,
- Vereinigungen, die ihre Tätigkeit im Wesentlichen auf einzelne, gegenständlich begrenzte Freizeitbeschäftigungen beschränken, ohne darüber hinaus eine breitere Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe zu entfalten.

Beispiele:

- Hobbygruppen
- Musik- und Volkstanzgruppen, die sich nur auf Musik und Tanz beschränken

- Sportgruppen, die ausschließlich auf sportliche Leistungen ausgerichtet sind

In diesen Fällen bedarf es jeweils einer sorgfältigen Einzelfallprüfung, ob ein über den begrenzten Zweck hinausgehender Erziehungs- und Bildungsauftrag erfüllt wird.

6. Besonderheiten bei der Anerkennung von freien Trägern als Dachverband

Auch auf der örtlichen Ebene besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass ein Dachverband die Anerkennung beantragt. Die Überprüfung der Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit eines Dachverbandes unterliegt zum Teil besonderen Bedingungen. Anhand des Selbstverständnisses eines Dachverbandes, vor allem für seine Mitglieder eine Lobby- und Beratungsfunktion (Ansprechpartner in fachlichen, strukturellen und finanziellen Fragen, Anbieter von eigenen Fortbildungsangeboten, Vertreter gegenüber anderen Gremien usw.) wahrzunehmen, ist nachvollziehbar, dass die vorgenannten Beurteilungskriterien hier nur bedingt herangezogen werden können.

Ein Dachverband definiert sich im Anerkennungsverfahren über die nachfolgende, der Wertigkeit nach geordnete Aufgabenwahrnehmung:

1. Lobbytätigkeit für die Mitglieder,
2. Wahrnehmung der Beratungsfunktion für die Mitglieder
3. Mitgliederangebote (Fortbildung, Arbeitstreffen, Erfahrungsaustausche usw.),
4. eigene Angebote.

Wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung eines Dachverbandes auf lokaler Ebene ist die Tätigkeit seiner Mitgliedsorganisationen auf dem Gebiet der Jugendhilfe und in der Regel die eigenständige Anerkennung der Mitgliedsorganisationen als freie Träger der Jugendhilfe.

7. Auswirkungen bei veränderten Organisationsstrukturen

Mit Blick auf die Bestandskraft der Anerkennungsentscheidungen sind folgende Fallkonstellationen zu beschreiben:

Bei der **Verschmelzung durch Aufnahme** überträgt ein Rechtsträger im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sein Vermögen als Ganzes auf einen bestehenden anderen Rechtsträger. Die übertragende Organisation erlischt und damit auch ihre Anerkennung. Maßgeblich ist zukünftig der Anerkennungsstatus der aufnehmenden Organisation.

Im Rahmen der **Verschmelzung durch Neugründung** übertragen mindestens zwei Rechtsträger ihr Vermögen als Ganzes auf einen neu gegründeten Rechtsträger. Die übertragenden Organisationen erlöschen und damit auch ihre Anerkennungen. Maßgeblich ist zukünftig der Anerkennungsstatus der neu gegründeten Organisation. Prüfungsrelevant für den erforderlichen Neuantrag wird sein, ob bestehende Angebotsstrukturen weitergeführt werden oder ob neue Angebote entwickelt werden sollen.

Die **Aufspaltung** beinhaltet die Übertragung des gesamten Vermögens eines Rechtsträgers auf mehrere bestehende Rechtsträger. Die übertragende Orga-

nisation erlischt und damit auch ihre Anerkennung. Maßgeblich ist zukünftig der Anerkennungsstatus der aufnehmenden Organisationen.

Bei der **Abspaltung** bleibt dagegen der sich spaltende übertragende Rechtsträger bestehen und damit auch seine Anerkennung. Es geht nur ein Teil des Vermögens auf einen anderen bestehenden Rechtsträger über. Zu prüfen ist, ob der abgespaltete Teil die Anerkennungsvoraussetzungen berührt. Gegebenenfalls ist die erteilte Anerkennung zu widerrufen, weil die Voraussetzungen des § 75 SGB VIII nach der Abspaltung nicht mehr vorliegen.

Ein Rechtsträger kann auch einen Teil seines Vermögens **ausgliedern** und einem neu gegründeten Rechtsträger zuführen. Das zum Punkt „Aufspaltung“ Gesagte gilt entsprechend.

8. Anerkennung

8.1 Zuständigkeit

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erfolgt auf Antrag. Die Zuständigkeit ist in § 25 AG KJHG geregelt:

„(1) Zuständig für die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sind

1. das Jugendamt nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist,
2. das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig,
3. die oberste Landesjugendbehörde, wenn der Träger der freien Jugendhilfe in beiden Landesjugendamtsbezirken gleichermaßen tätig ist sowie in allen übrigen Fällen.

(2) Die auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

(3) Die öffentliche Anerkennung gilt nur für die Organisationsstufe eines Trägers der freien Jugendhilfe, für die sie erteilt ist. Die öffentliche Anerkennung durch die oberste Landesjugendbehörde kann auf Antrag auf die dem Träger der freien Jugendhilfe gegenwärtig und zukünftig angehörenden regionalen und sonstigen Untergliederungen (Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, landesweite Teilorganisationen) ausgedehnt werden, wenn die Untergliederungen an dem Träger der freien Jugendhilfe ausgerichtete einheitliche Organisationsformen, Satzungsregelungen und Betätigungsbereiche aufweisen.

(4) Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.“

Die städtische Satzung für das Jugendamt legt im Übrigen in § 5 Abs. 2, Zi. 2b fest, dass der Jugendhilfeausschuss die „Entscheidung über die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII i. V. m. § 25 AG-KJHG“ trifft.

8.2 Öffentliche Anerkennung

Die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erfolgt nach entsprechendem Beschluss des Jugendhilfeausschusses durch Verwaltungsakt (Anerkennungsbescheid).

Im Anerkennungsbescheid ist die Organisationsform des Antragstellers zu nennen. Der Antragsteller kann in folgenden Organisationsformen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden als:

- juristische Person (z.B. ein eingetragener Verein, eine gGmbH, eine Stiftung),
- Personenvereinigung (z.B. ein nicht eingetragener Verein, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts),
- Jugendverband/ Jugendgruppe.

Im Anerkennungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass Änderungen in den Verhältnissen, die für die Anerkennung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Anerkennung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen sind.

9. Weitere Festlegungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch die Stadt Bergisch Gladbach

Die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe wird in Bergisch Gladbach davon abhängig gemacht, dass eine Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII zwischen dem freien Träger und der Stadt geschlossen ist.

Für Bergisch Gladbach gilt für Erstanträge, dass die Anerkennung in der Regel auf zwei Jahre befristet erfolgt. Nach gut einem Jahr erfolgt erneut eine Prüfung mit der Möglichkeit einer Verlängerung bzw. einer unbefristeten Anerkennung (bzw. einer Beendigung der Anerkennung). Grundlage ist hierfür ein aktueller Sachbericht des Trägers. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen, der über die weitere Anerkennung entscheidet.

Bei der Frage der Notwendigkeit einer Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe in Bergisch Gladbach ist zu berücksichtigen, dass dieser Status in der Regel als Voraussetzung für eine Förderung nach den städtischen Richtlinien verlangt wird. Zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser Grundsätze ist insofern in Bergisch Gladbach folgender Sachverhalt gegeben:

Die Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten (Zi. 2 Abs. 1), die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit (Zi. 2.3 Abs. 1), die Richtlinien zur Förderung von Spielgruppen (Zi. 2.1), die Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach (Zi. 3.1), die Richtlinien zur Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten (Zi. 2) fordern entweder die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe oder zumindest die Erfüllung aller Voraussetzungen für eine Anerkennung,

um in den Genuss der jeweiligen Förderung zu gelangen. Bei den Richtlinien zur Förderung von Bildungsveranstaltungen sind neben den anerkannten Trägern auch Bürgerinitiativen und Spontangruppen (Zi. 2) antragsberechtigt.

Hinweis: Die nachfolgenden Anlagen über die vorzulegenden **Nachweise** für eine Anerkennung und die **Checkliste** sind nicht Bestandteil der Grundsätze, sondern können von der Verwaltung entsprechend den sich aus der Praxis der Anwendung dieser Grundsätze ergebenden Notwendigkeiten angepasst werden.